Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

31/9. November 2018

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Vollzug der Verordnung über die Bekämpfung schädlicher Insekten in den Wäldern (Waldschadeninsektenverordnung – WaldSchadInV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.2017 (GVBl. S. 589); Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer (Buchdrucker und Kupferstecher) in den Münchener Stadtbezirken Trudering-Riem, Ramersdorf-Perlach und Allach-Untermenzing 429

Prinzregentenstr. 11a (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 2946/0) Neubau eines Wohngebäudes mit 2 Büroeinheiten und Tiefgarage (Prinzregentenstr. 11a / Widenmayerstr. 22) Aktenzeichen: 602-1.2-2018-4243-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 435

Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) Bau eines dritten Tram-Gleises am Bahnhofsvorplatz München Hauptbahnhof in provisorischer Lage mit Gleiserneuerung und Bau einer neuen Gleisverbindung zwischen Arnulfstraße und Prielmayerstraße durch die Stadtwerke München GmbH 435

Anmeldebedingungen zum Oktoberfest 2019 in München vom 21. September – 6. Oktober 436

Anmeldebedingungen für die Oide Wiesn 2019 in München vom 21. September – 6. Oktober 437

Anmeldebedingungen zu den Auer Dulten, dem Christkindlmarkt und dem Stadtgründungsfest 2019 in München 439

Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes – Laim am 20.11.2018 440

Bürgerversammlung im 7. Stadtbezirk – Sendling-Westpark am 22.11.2018 440

Bekanntmachung Jahresbilanz der Sterbe-Unterstützungs-Vereinigung der Beschäftigten der Stadt München zum 31. Dezember 2017 441

Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München über das Preisblatt „M-Erdgas Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden sowie über die Preise der Sonderkundenverträge M-Erdgas M (Kompakt/Basis), M-Erdgas Direkt, M-Ökogas M und M-Ökogas für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München 444

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 446

Vollzug der Verordnung über die Bekämpfung schädlicher Insekten in den Wäldern (Waldschadeninsektenverordnung – WaldSchadInV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.2017 (GVBl. S. 589); Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer (Buchdrucker und Kupferstecher) in den Münchener Stadtbezirken Trudering-Riem, Ramersdorf-Perlach und Allach-Untermenzing

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Gefährdungs- und Befallsgebiete**
   Die in der Anlage genauer beschriebenen mit Fichten *(picea)* bestockten Grundstücke in den Münchener Stadtbezirken **Trudering-Riem, Ramersdorf-Perlach und Allach-Untermenzing**, die nicht Wald im Sinne des Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) sind, werden zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers *(Ips typographus)* und Kupferstechers *(Pityogenes chalcographus)* erklärt. Die Anlage ist Teil der Allgemeinverfügung.

2. **Überwachung**
   Die in Ziffer 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Grundstücke sind von den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten

   in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und

   in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen

auf Käferbefall zu kontrollieren.

Amtsblatt_31.indd 429 07.11.18 06:15

3. Anzeige
Bei Befall der Fichten *(picea)* von Buchdrucker *(Ips typographus)* und/ oder Kupferstecher *(Pityogenes chalcographus)* haben die jeweiligen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke sofort die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, HA I/21, Ruppertstr. 11, 80337 München, Tel. 089/ 233-44634, E-Mail: waffen.kvr@muenchen.de zu verständigen. Daneben sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Fichten in der genannten Zone zu tun haben, zur Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.

4. Bekämpfung
Buchdrucker *(Ips typographus)* und Kupferstecher *(Pityogenes chalcographus)* sind von den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigen der Grundstücke sachkundig, nach guter fachlicher Praxis und sachgemäß nach dem Stand der Technik unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (vgl. Hinweise). Entsprechende Bekämpfungsnachweise sind der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, HA I/21 vorzulegen.

5. Sofortige Vollziehung
Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 wird angeordnet.

6. Androhung der Ersatzvornahme
Unterbleibt die in Ziffer 4 genannte Bekämpfung des Befalls von Buchdrucker *(Ips typographus)* und/ oder Kupferstecher *(Pityogenes chalcographus)* durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten, so kann die Landeshauptstadt München nach vorheriger Ankündigung die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.
In diesem Fall hat der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte das Betreten des Grundstückes und die Bekämpfung zu gestatten sowie die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer
Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sie gilt bis 31.12.2022.

München, den 16.10.2018

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Hinweise

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 11, 80337 München aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Zimmer 323 eingesehen werden.

2. Die sachgemäße Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer an Fichten umfasst das unverzügliche Fällen der befallenen Bäume sowie Behandeln des befallenen, liegenden Holzes/Materials (Äste, Gipfelstücke) durch Unschädlichmachen der Insekten an Ort und Stelle durch unverzügliches Entrinden des Holzes und Häckseln der Rinde und des sonstigen befallenen Materials.

3. Weitere Auskünfte über die Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer an Fichten sind beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (Wasserburger Str. 2, 85560 Ebersberg, E-Mail: poststelle@aelf-eb.bayern.de) erhältlich. Allgemeine Hintergrundinformationen sind unter der Internetadresse www.borkenkaefer.org zu finden.

4. Eine Fichte, die nachweislich von Nadelholzborkenkäfern befallen ist, kann ohne vorherige Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde gefällt werden. In diesen Fällen sind die schriftliche Bestätigung einer Fachfirma und aussagekräftiges Fotomaterial (Gesamtansicht des Baumes, Foto von der Krone gegen den Himmel, Schadbild bzw. Beeinträchtigung) sowie eine sofortige Anzeige der Baumfällung bei der Unteren Naturschutzbehörde (Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstr. 28b, 80331 München, E-Mail: plan.ha4-naturschutz@muenchen.de) erforderlich. Die nach Naturschutzrecht zuständigen Behörden behalten sich vor, für die gefällten Bäume im pflichtgemäßen Ermessen Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen zu verlangen.

5. Bei Durchführung der Maßnahmen ist der Besondere Artenschutz zu beachten (vgl. insbesondere Art. 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Sollte der zu fällende Baum daher insbesondere ein besetztes Vogelnest bzw. eine besetzte Höhlung aufweisen, so ist die Maßnahme nach unverzüglicher Abstimmung mit den Naturschutzbehörden durchzuführen.

6. Nach § 7 der WaldSchadInV kann mit Geldbuße bis zu 50.000,– € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines als befallen oder gefährdet erklärten Gebiets entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 WaldSchadInV das schädliche Insekt nicht, nicht sachgemäß oder nicht wirksam bekämpft oder bekämpfen lässt oder vollziehbaren Anordnungen nach § 6 Abs. 2 WaldSchadInV nicht nachkommt.

München, 16. Oktober 2018

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.
Gewerbe
Waffenwesen
KVR-I/21

Amtsblatt_31.indd 430 07.11.18 06:15

Anlage 1:

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer (Buchdrucker und Kupferstecher) vom 16.10.2018

Abgrenzung von Gefährdungs- und Befallsgebieten in den Münchener Stadtbezirken Trudering-Riem, Ramersdorf-Perlach und Allach-Untermenzing

I. Abgrenzung des Gefährdungs- und Befallsgebietes Trudering-Riem

1. **Abgrenzung nach Süden:**
   Das Gebiet wird nach Süden durch die Gemarkungsgrenze Trudering/Perlach abgegrenzt.

2. **Abgrenzung nach Osten:**
   Das Gebiet wird nach Osten durch die Gemarkungsrenzen Trudering/Putzbrunn sowie Trudering/Haar abgegrenzt.

3. **Abgrenzung nach Westen und Norden:**
   Das Gebiet wird nach Westen durch den Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Trudering/Perlach und der Feldbergstraße abgegrenzt.

   Daran anknüpfend erfolgt die Abgrenzung nach Westen und Norden entlang von Straßen und deren Kreuzungen:
   – Feldbergstraße bis Ankoglstraße
   – Ankoglstraße bis Friedenspromenade
   – Friedenspromenade bis Ottilienstraße
   – Ottilienstraße bis Edeltraudstraße
   – Edeltraudstraße bis Postweg
   – Postweg bis Heidackerweg
   – Heidackerweg bis Reiherweg
   – Reiherweg bis Turnerstraße
   – Turnerstraße bis Am Hochstand
   – Am Hochstand bis Graf-Spee-Platz
   – Graf-Spee-Platz bis Niobestraße
   – Niobestraße bis Von-Erckert-Straße
   – Von-Erckert-Straße bis Gemarkungsgrenze Trudering/Haar

II. Abgrenzung des Gefährdungs- und Befallsgebietes Ramersdorf-Perlach

1. **Abgrenzung nach Osten:**
   Das Gebiet wird nach Osten durch die Gemarkungsgrenze Perlach/Putzbrunn abgegrenzt.

2. **Abgrenzung nach Norden:**
   Das Gebiet wird nach Norden durch die Gemarkungsgrenze Perlach/Trudering abgegrenzt.

3. **Abgrenzung nach Süden und Westen:**
   Das Gebiet wird nach Süden durch die Gemarkungsgrenze Perlach/Neubiberg bis zum Schnittpunkt Gänselieselstraße abgegrenzt.

   Daran anknüpfend erfolgt die Abgrenzung nach Süden und Westen entlang von Straßen und deren Kreuzungen:
   – Gänselieselstraße bis Isengaustraße
   – Isengaustraße bis Im Gefilde
   – Im Gefilde bis Putzbrunner Straße
   – Putzbrunner Straße bis Karl-Marx-Ring
   – Karl-Marx-Ring bis Hugo-Lang-Bogen
   – Hugo-Lang-Bogen bis Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Perlach/Trudering

III. Abgrenzung des Gefährdungs- und Befallsgebietes Allach-Untermenzing

1. **Abgrenzung nach Osten:**
   Das Gebiet wird nach Osten von den Gemarkungsgrenzen Allach/Ludwigsfeld sowie Untermenzing/Moosach abgegrenzt.

2. **Abgrenzung nach Norden, Westen und Süden:**
   Die Abgrenzung nach Norden, Westen und Süden erfolgt entlang von Straßen und deren Kreuzungen sowie an Bahnlinien und Unterführungen:
   – Otto-Warburg-Straße bis Eversbuschstraße
   – Eversbuschstraße bis Ludwigsfelder Straße
   – Ludwigsfelder Straße bis Unterführung S2 (Bahnlinie)
   – S2 (Bahnlinie) bis Unterführung Allacher Straße
   – Unterführung Allacher Straße bis Manzostraße
   – Manzostraße bis Gemarkungsgrenze Untermenzing/Moosach

Amtsblatt_31.indd 431 07.11.18 06:15

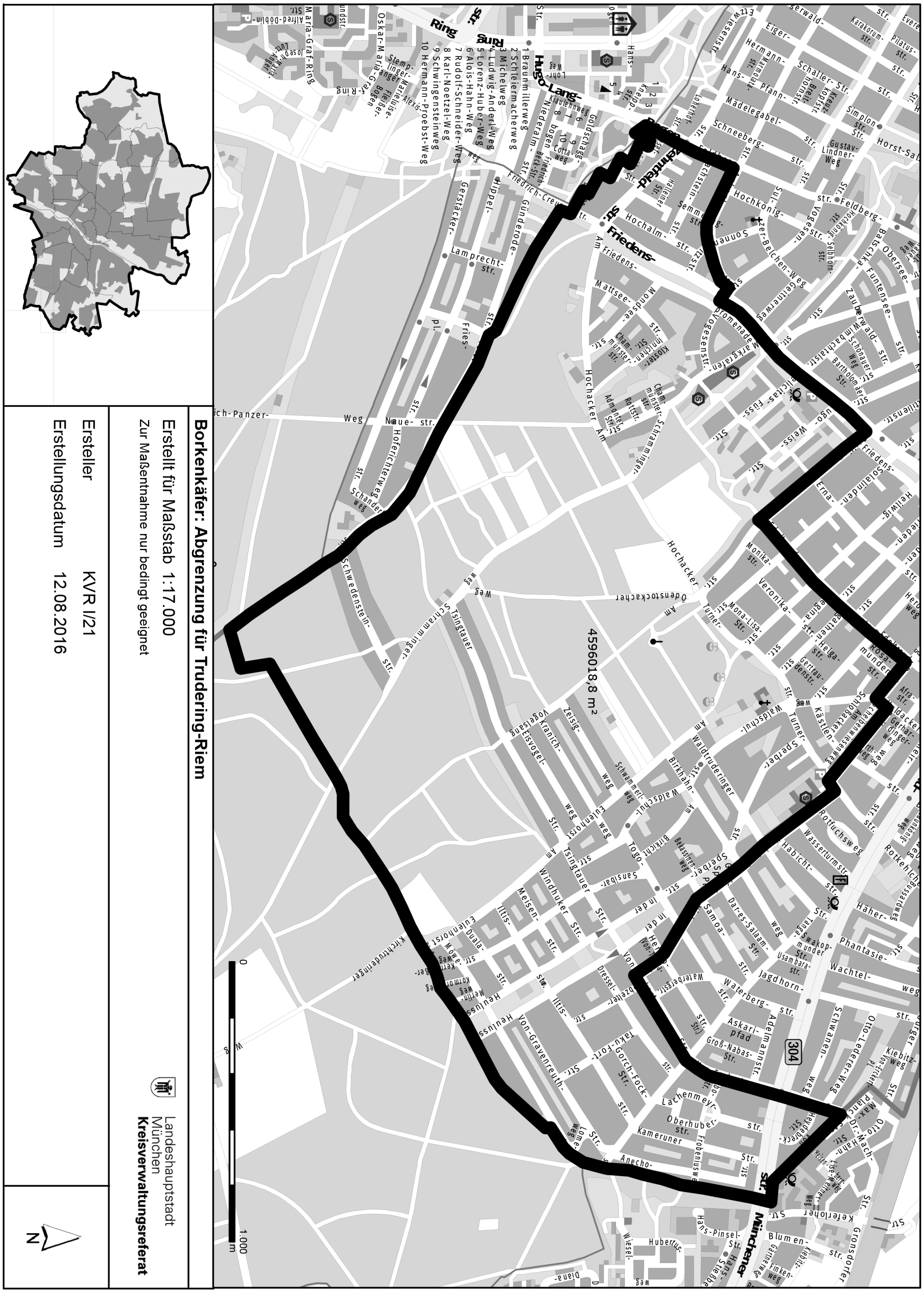

© Landeshauptstadt München 2016, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2016

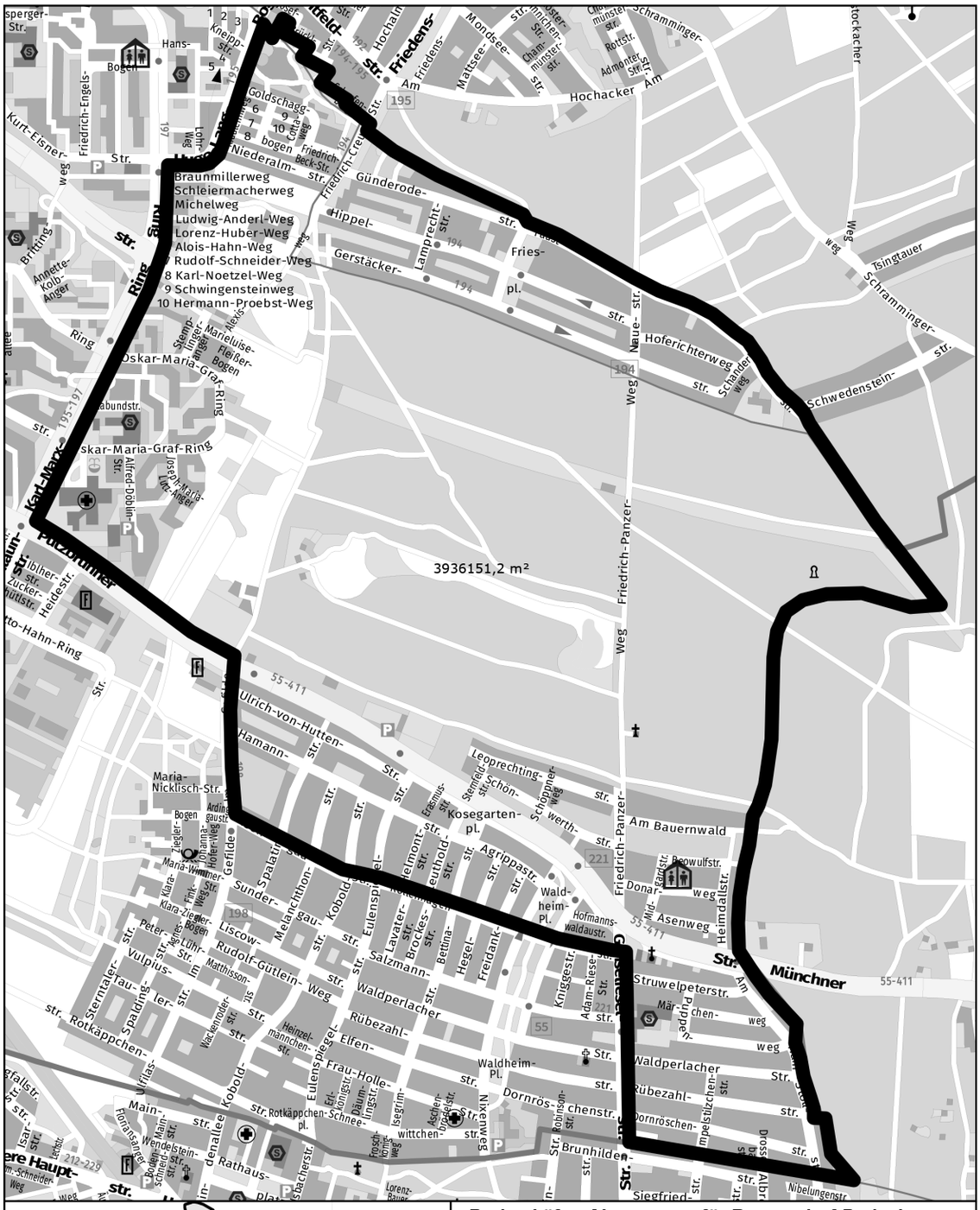

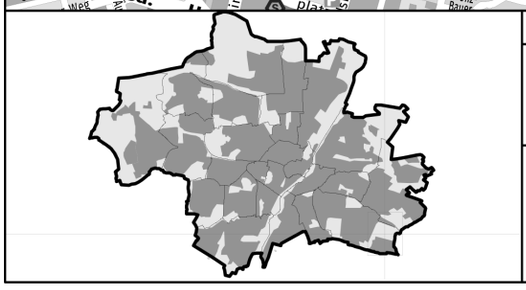

Borkenkäfer: Abgrenzung für Ramersdorf-Perlach

Erstellt für Maßstab 1:15.000

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Ersteller KVR I/21

Erstellungsdatum 12.08.2016

0 875 m

N

© Landeshauptstadt München 2016, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2016

Amtsblatt_31.indd 433 07.11.18 06:15

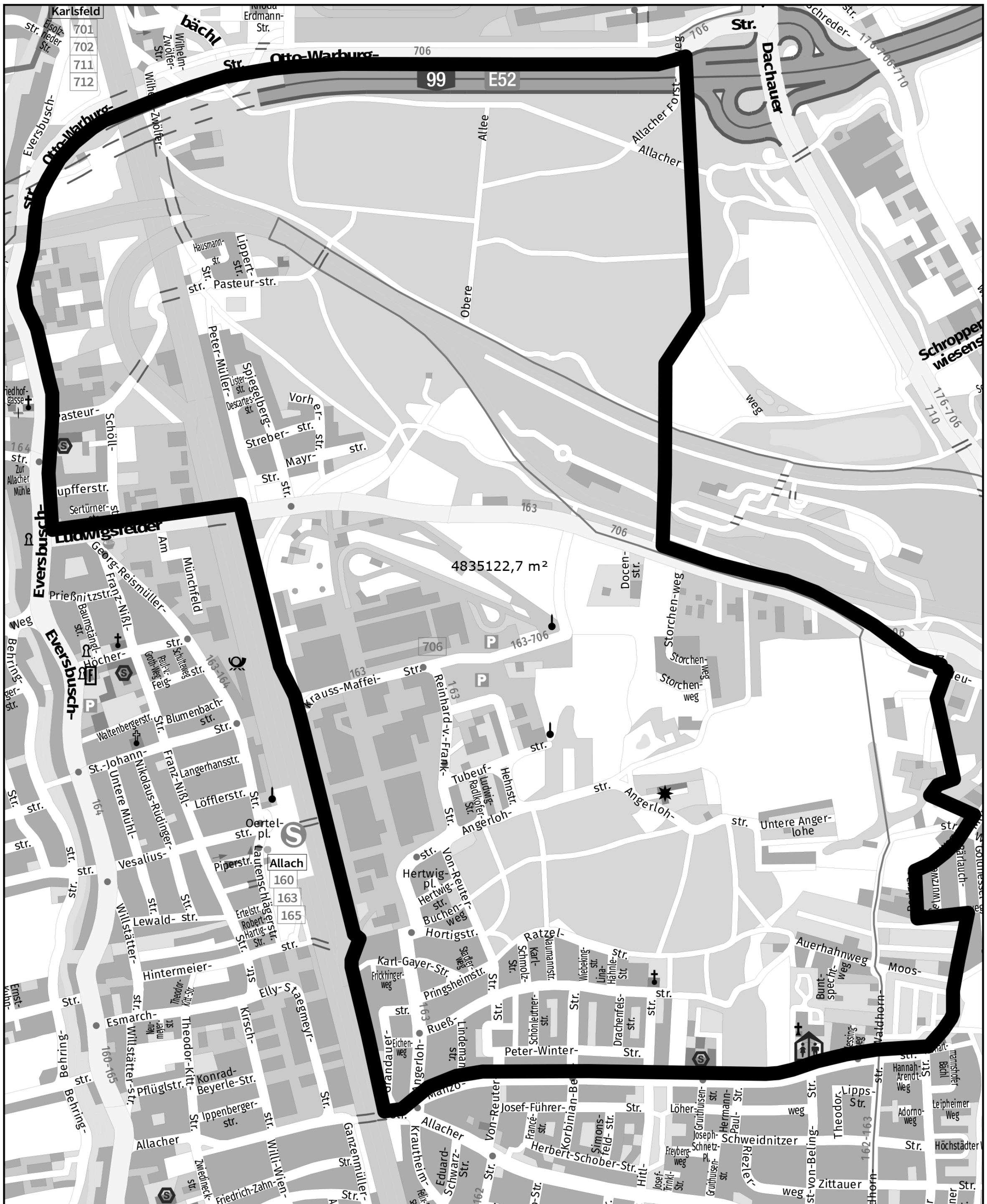

Borkenkäfer: Abgrenzung für Allach-Untermenzing

Erstellt für Maßstab 1:15.000

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Ersteller	KVR I/21
Erstellungsdatum	12.08.2016

0 875 m

N

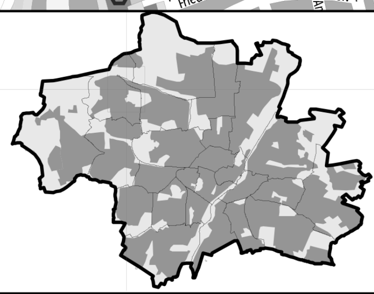

© Landeshauptstadt München 2016, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2016

Amtsblatt_31.indd 434 07.11.18 06:15

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Prinzregentenstr. 11a
Gemarkung / Flurnr. / Stadtbezirk:
Gemarkung Sektion II / Fl.Nr. 2946/0 / Stadtbezirk 1
Neubau eines Wohngebäudes mit 2 Büroeinheiten und Tiefgarage (Prinzregentenstr. 11a / Widenmayerstr. 22)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.10.2018, Az. 602-1.2-2018-4243-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 3064/6 und Fl.Nr. 3061, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 125, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-lbk-team21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25560.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s. o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 22. Oktober 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bau eines dritten Tram-Gleises am Bahnhofsvorplatz München Hauptbahnhof in provisorischer Lage mit Gleiserneuerung und Bau einer neuen Gleisverbindung zwischen Arnulfstraße und Prielmayerstraße durch die Stadtwerke München GmbH

1. Die Stellungnahmen und Einwendungen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern. Der Erörterungstermin findet am

   Montag, 26. November 2018

   im

   Maximilianssaal der Regierung von Oberbayern, Zi. 6201, Maximilianstr. 39, 80538 München

   statt. Die Verhandlung beginnt um

   9.30 Uhr.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
   An ihm können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass
   – bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

Amtsblatt_31.indd 435 07.11.18 06:15

– das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist und
– durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

München, 25. Oktober 2018 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Anmeldebedingungen zum Oktoberfest 2019 in München vom 21. September – 6. Oktober

Die öffentliche Ausschreibung zum Oktoberfest erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie in der Fachzeitschrift „Der Komet“, Pirmasens.

A) Bewerbungen zum Oktoberfest 2019 reichen Sie bitte ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern **bis spätestens 31. Dezember 2018** bei der **Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Veranstaltungen,**
a) Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München oder
b) Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München ein.

Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels.
Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Bewerbungen, die bei einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen, die per E-Mail oder Telefax eingehen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Formblätter können beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen, gegen Einsendung eines Freikuverts angefordert, oder aus dem Internet (www.oktoberfest.eu) ausgedruckt werden.
Für beziehereigene Geschäfte ist Formblatt Nr. 1 und für städtische Verkaufseinrichtungen Formblatt Nr. 2 erforderlich.
Für jedes Geschäft ist eine gesonderte vollständige Bewerbung einzureichen. Unterlagen die bei früheren Bewerbungen, für andere Geschäfte, oder für andere Veranstaltungen eingereicht wurden, können nicht berücksichtigt werden. Die Bewerbungsunterlagen sollen durchnummeriert eingereicht werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann vom Referat für Arbeit und Wirtschaft keine Prüfung auf Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen erfolgen.
Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.
Wer seine Bewerbung **verspätet oder unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreicht, scheidet bei der Entscheidung über die Zulassungen automatisch aus**.
Gleiches gilt für Bewerber/-innen, die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendwelcher Art schulden. Verbindlich für die Zulassung sind ausschließlich die von der Stadt gegengezeichneten Verträge. Eine Haftung dafür, dass das Fest tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt; grundsätzlich kann jede/r Bewerber/-in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Bewerber/-innen, die bereits auf dem Oktoberfest 2019 mit einem Geschäft zugelassen werden, können nicht gleichzeitig auf der Oidn Wiesn 2019 mit einem Geschäft zugelassen werden.
Sollte ein/e Bewerber/-in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.

B) Beziehereigene Geschäfte:
Für die Auswahl der Geschäfte wendet die Landeshauptstadt München ein vom Münchner Stadtrat beschlossenes **Bewertungssystem mit 13 Bewertungskriterien** an. Nähere Informationen finden Sie hierzu unter www.oktoberfest.eu.

Nicht zugelassen werden: Verlosungsgeschäfte auf gewerblicher Basis, Blinker, Automaten (mit Ausnahme von Geldautomaten), Kraftmesser, Serien- bzw. Gruppenspiele sowie der Verkauf von Horoskopen und Schriftanalysen u. ä. sowie Geschäfte, die nicht zum Charakter des Oktoberfestes passen oder sich nicht in das Gesamtbild einfügen (z.B. ausländische Spezialitäten, Sportgeräte, wie Trampolin und Bungee Jumping u. ä.).

Ortsansässige werden bevorzugt. Der ununterbrochene Hauptwohnsitz oder Firmensitz München muss durch eine aktuelle erweiterte Meldebestätigung oder durch einen Handelsregistereintrag (nicht älter als 2 Monate) nachgewiesen werden.

Bewerber/-innen für einen gastronomischen Betrieb mit Sitzplätzen reichen mit ihrer Bewerbung bitte **5 Maßstabspläne** ein.

Nachgewiesene wirtschaftliche Eigentümer/-innen von **Konzertorgeln** erhalten in den Sparten: Hochfahrgeschäfte (Achterbahnen), Wildwasserbahnen, Kettenflieger, Kindergeschäfte, Riesenräder, Rutschbahnen und Schaukeln Zusatzpunkte. **Traditionspunkte** erhalten nur noch eng mit dem Oktoberfest verknüpfte historische und erhaltenswerte **Gastronomiebetriebe**, die seit mindestens 40 Jahren auf dem Oktoberfest stehen, ihr traditionelles Betriebskonzept erhalten haben und damit fester Bestandteil des Oktoberfestes geworden sind. Ebenso erhalten **Traditionspunkte** nur noch eng mit dem Oktoberfest verknüpfte historische und erhaltenswerte **Schausteller- und Verkaufsgeschäfte**, die seit mindestens 50 Jahren auf dem Oktoberfest stehen und fester Bestandteil des Oktoberfestes geworden sind, sowie traditionell betrieben werden. Es wird nicht auf das Baujahr, sondern auf das zugrundeliegende Betriebskonzept abgestellt.

Ökologie und Umweltschutz gewinnen bei Volksfesten zunehmend an Bedeutung. Ein nachgewiesener Beitrag zu Ökologie und Umweltschutz wird daher bei der Auswahl der Geschäfte positiv bewertet (z. B. Elektrofahrzeuge, Verwendung von umweltfreundlichem Hydrauliköl, regenerativen Energiequellen und Energiesparmaßnahmen). Zusatzpunkte erhalten auch zertifizierte Betriebe mit ökologischen Lebensmitteln (bitte Auflistung des Sortiments in Bio-Qualität unter Nennung der Zertifizierungsstelle bzw. des Siegels, z. B. „Bio-Bayern“) und Betriebe, die fair gehandelte oder regionale Produkte in ihrem Sortiment führen (bitte Auflistung der Produkte unter Nennung der Zertifizierungsstelle bzw. des Siegels, z. B. „Geprüfte Qualität Bayern“).

Amtsblatt_31.indd 436 07.11.18 06:15

C) **Städtische Verkaufseinrichtungen** (Buden, Mastenplätze und Brotstände) dürfen grundsätzlich nur an ortsansässige, berufsmäßig ambulante Gewerbetreibende vergeben werden. Soweit noch Stände vorhanden sind, werden vorrangig bedürftige ortsansässige Personen berücksichtigt.
Vom Grundsatz der Ortsansässigkeit kann in folgenden Fällen abgewichen werden:
a) bei langjährigen und bewährten Wiesnbeschicker(n)/-innen;
b) wenn die städtischen Verkaufseinrichtungen nicht durch ortsansässige Bewerber/-innen belegt werden können.

D) Eine Zulassung wird nicht erteilt für den Verkauf von Gebrauchsgegenständen (z. B. Schmuck und Textilien) sowie für den Warenschnellverkauf.

E) Um einen sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten, **werden im Falle einer erfolgreichen Bewerbung** die mit dem Formular erhobenen Daten an andere städtische und staatliche Stellen (bspw. Polizei, Kreisverwaltungsreferat, Stadtjugendamt, Lokalbaukommission, Referat für Gesundheit und Umwelt) sowie an den TÜV-Süd, der als Sachverständiger mit der Gebrauchsabnahme der Geschäfte beauftragt ist, weitergegeben.

F) Die Mitteilungen über Zulassung bzw. Nichtzulassung laufen voraussichtlich Ende Mai 2019 aus. Vor diesem Zeitpunkt werden, zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, keine Auskünfte über Zulassungen, Ablehnungen oder Platzierungen erteilt.

München, im Oktober 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Arbeit
und Wirtschaft
Veranstaltungen

Anmeldebedingungen für die Oide Wiesn 2019 in München vom 21. September – 6. Oktober

Die öffentliche Ausschreibung für die Oide Wiesn erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie in der Fachzeitschrift „Der Komet“, Pirmasens.

A) Bewerbungen für die Oide Wiesn 2019 reichen Sie bitte ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt Nr. 3 **bis spätestens 31. Dezember 2018** bei der **Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Veranstaltungen,**
a) Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München oder
b) Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München ein.

Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels.
Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Bewerbungen, die bei einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen, die per E-Mail oder Telefax eingehen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Das Formblatt Nr. 3 kann beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen, gegen Einsendung eines Freikuverts angefordert, oder aus dem Internet (www.oktoberfest.eu) ausgedruckt werden.

Für jedes Geschäft ist eine gesonderte vollständige Bewerbung einzureichen. Unterlagen, die bei früheren Bewerbungen, für andere Geschäfte oder für andere Veranstaltungen eingereicht wurden, können nicht berücksichtigt werden. Die Bewerbungsunterlagen sollen durchnummeriert eingereicht werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann vom Referat für Arbeit und Wirtschaft keine Prüfung auf Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen erfolgen.
Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.

Wer seine Bewerbung verspätet oder unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreicht, scheidet bei der Entscheidung über die Zulassungen automatisch aus.

Gleiches gilt für Bewerber/-innen, die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendwelcher Art schulden. Verbindlich für die Zulassung sind ausschließlich die von der Stadt gegengezeichneten Verträge. Eine Haftung dafür, dass das Fest tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt; grundsätzlich kann jede/r Bewerber/-in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Bewerber/-innen, die auf der Oidn Wiesn 2019 mit einem Geschäft zugelassen werden, können nicht gleichzeitig auf dem Oktoberfest 2019 mit einem Geschäft zugelassen werden. Sollte ein/e Bewerber/-in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.

B) **Historische Geschäfte:**
Für die Oide Wiesn auf dem Süd-Westteil der Theresienwiese werden **historische Geschäfte gesucht, die zum ursprünglich vorgesehenen Zweck verwendet und mit Originalausstattung angeboten werden, sowie in passender historischer Berufskleidung betrieben werden**.

Die Bewerber/-innen mit Fahr-, Schau-, Belustigungs- oder Kindergeschäften, sowie Schaukeln und Rutschbahnen stehen platzgeldfrei, verpflichten sich jedoch zu einem Fahr- bzw. Eintrittspreis von 1,- Euro.

Für die Auswahl der Geschäfte wendet die Landeshauptstadt München ein vom Münchner Stadtrat beschlossenes **Bewertungssystem mit 13 Bewertungskriterien** an. Nähere Informationen finden Sie hierzu unter www.oktoberfest.eu.

Ortsansässige werden bevorzugt. Der ununterbrochene Hauptwohnsitz oder. Firmensitz München muss durch eine aktuelle erweiterte Meldebestätigung bzw. durch einen Handelsregistereintrag (**nicht älter als 2 Monate**) nachgewiesen werden.

Nachgewiesene wirtschaftliche Eigentümer/-innen von **Konzertorgeln und historischen Zugmaschinen**, die bereit sind, diese im Bereich der Oidn Wiesn kostenlos aufzustellen, erhalten Zusatzpunkte.

Amtsblatt_31.indd 437 07.11.18 06:15

Nicht zugelassen werden: Verlosungsgeschäfte auf gewerblicher Basis, Blinker, Automaten (mit Ausnahme von Geldautomaten), Kraftmesser, Serien- bzw. Gruppenspiele sowie der Verkauf von Horoskopen und Schriftanalysen u. ä. sowie Geschäfte, die nicht zum Charakter der Oidn Wiesn passen oder sich nicht in das Gesamtbild einfügen (z. B. ausländische Spezialitäten, Sportgeräte, wie Trampolin und Bungee Jumping u. ä.).

Ökologie und Umweltschutz gewinnen bei Volksfesten zunehmend an Bedeutung. Ein nachgewiesener Beitrag zu Ökologie und Umweltschutz wird daher bei der Auswahl der Geschäfte positiv bewertet (z. B. Elektrofahrzeuge, Verwendung von umweltfreundlichem Hydrauliköl, regenerativen Energiequellen und Energiesparmaßnahmen). Zusatzpunkte erhalten auch zertifizierte Betriebe mit ökologischen Lebensmitteln (bitte Auflistung des Sortiments in Bio-Qualität unter Nennung der Zertifizierungsstelle bzw. des Siegels, z. B. „Bio-Bayern“) und Betriebe, die fair gehandelte oder regionale Produkte in ihrem Sortiment führen (bitte Auflistung der Produkte unter Nennung der Zertifizierungsstelle bzw. des Siegels, z. B. „Geprüfte Qualität Bayern“).

C) Musikantenzelt mit Kultur-, Gastronomie- und Finanzierungskonzept:
Auf dem Festgelände wird ein Musikantenzelt mit Innen- und Außenbühne errichtet.

Das Programm im Musikantenzelt muss sich deutlich vom Programm des Festzeltes Tradition unterscheiden. Im Musikantenzelt sollen die gegenwärtigen Strömungen der jungen Volks- und Tanzkultur in München und Bayern in ihrer ganzen Vielfalt präsentiert werden: lebendig, interkulturell, frech, wild. Im Vordergrund steht das Selbstverständnis der lebendigen Volksmusikszene sowie deren aktive Vermittlung an alle Altersgruppen und gesellschaftlichen Schichten. Das gilt für die Tageskapellen, für die allabendlichen Highlights sowie für die Musikeinlagen. Die Tageskapelle ist lokal und regional weit über München hinaus bekannt. Das allabendliche Highlight ist eine weit über Bayern hinaus bekannte Musikgruppe. Die Einlagen präsentieren die vielfältigen, gegenwärtigen Strömungen der Volkskultur Münchens und Bayerns mit einem dem Ort und Anlass entsprechenden Programm. Eine der Größe des Zeltareals dimensionierte Tonanlage im Innen- und Außenbereich des Musikantenzeltes, die eine gute Übertragungsqualität und verträgliche Lautstärke garantiert, muss installiert werden. Die Innenausstattung des Musikantenzeltes soll dem Ort und Anlass entsprechen. Das Ambiente und die Ästhetik des Zeltes soll mit der gewünschten hohen Qualität des Musikprogramms korrespondieren.

Das Programm auf der Außenbühne soll der Musikförderung lokaler und regionaler Gruppen dienen.

Die Bewerber/-innen legen mit der Bewerbung ein verbindliches Programm vor.
Dieses enthält eine feste Tages- und Zeitstruktur. Das tägliche Programm beinhaltet: Eine Tageskapelle (10.30 - 18.45 Uhr) mit 5 Auftritten á 45 Minuten. Abends ein Highlight (19/20 Uhr) mit zwei Auftritten á 45 Minuten.
Das Programm auf der Außenbühne soll der Musikförderung lokaler und regionaler Gruppen dienen und bietet der heutigen Szene junger Volksmusik aus Bayern ein Forum (Anmeldung spätestens zwei Tage vor dem Auftritt bei der Programmorganisation des Festwirtes).
Das Zelt bietet Platz für maximal 1.750 Personen. Für die Gäste wird zudem eine großzügige Freischankfläche entsprechend der Größe im Jahr 2018 mit maximal 1.100 Plätzen geschaffen.

D) Volkssängerzelt:
Auf dem Festgelände wird ein Volkssängerzelt errichtet, das die Lücke schließt zwischen traditioneller Musik und Brauchtum, die im Festzelt Tradition eine Heimat gefunden hat, und zeitgemäßer Volkmusik, wie sie im Musikantenzelt dargeboten wird.

Das Musikprogramm im Volkssängerzelt muss sich deutlich vom Angebot in den beiden anderen Zelten unterscheiden. Dies soll durch das für München typische Genre der Volkssängerei erreicht werden. Zur berücksichtigen ist, dass das Couplet vom Text lebt, den man gut hören und verstehen können muss. Eine Abstimmung mit dem Festzelt Tradition und dem Musikantenzelt ist erforderlich, um Doppelungen (u.a. von gleichen Musikgruppen in den verschiedenen Zelten) zu vermeiden.

Die Bewerber/-innen legen mit der Bewerbung ein verbindliches Programm vor. Dieses enthält eine feste Tages- und Zeitstruktur. Das Programm soll täglich 3 Auftritte (2x 45 Minuten am Nachmittag und 1x Stunde am Abend) mit Volkssängerinnen/Volkssängern und ggf. Musikkabarett enthalten. In den verbleibenden Zeiten darf passend hierzu unverstärkte traditionelle Blas- oder Volksmusik gespielt werden.

Das Zelt bietet Platz für maximal 1.380 Personen und darf eine maximal überbaute Fläche (einschließlich aller Aufbauten für Küche, WC, Logistik etc.) von 1.600 qm nicht überschreiten. Für die Gäste wird zudem eine Freischankfläche mit maximal 400 Plätzen geschaffen.

E) Eine Zulassung wird nicht erteilt für den Verkauf von Gebrauchsgegenständen (z. B. Schmuck und Textilien) sowie für den Warenschnellverkauf.

F) Um einen sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten, **werden im Falle einer erfolgreichen Bewerbung** die mit dem Formular erhobenen Daten an andere städtische und staatliche Stellen (bspw. Polizei, Kreisverwaltungsreferat, Stadtjugendamt, Lokalbaukommission, Referat für Gesundheit und Umwelt) sowie an den TÜV-Süd, der als Sachverständiger mit der Gebrauchsabnahme der Geschäfte beauftragt ist, weitergegeben.

G) Die Mitteilungen über Zulassung bzw. Nichtzulassung laufen voraussichtlich Ende Mai 2019 aus. Vor diesem Zeitpunkt werden zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes keine Auskünfte über Zulassungen, Ablehnungen oder Platzierungen erteilt.

München, im Oktober 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Arbeit
und Wirtschaft
Veranstaltungen

Amtsblatt_31.indd 438 07.11.18 06:15

Anmeldebedingungen zu den Auer Dulten, dem Christkindlmarkt und dem Stadtgründungsfest 2019 in München

Maidult	27.04. – 05.05.2019
Jakobidult	27.07. – 04.08.2019
Kirchweihdult	19.10. – 27.10.2019
Stadtgründungsfest	15.06. – 16.06.2019
Christkindlmarkt	27.11. – 24.12.2019

Die öffentliche Ausschreibung zu den Auer Dulten, dem Münchner Christkindlmarkt am Marienplatz und dem Stadtgründungsfest erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie in der Fachzeitschrift „Der Komet“, Pirmasens.

Bewerbungen zu den Veranstaltungen 2019 reichen Sie bitte ausschließlich auf Formblättern des Referats für Arbeit und Wirtschaft und **bis spätestens 31. Dezember 2018** bei der **Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Veranstaltungen,**
a) Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München oder
b) Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München
ein. Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels.

Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Bewerbungen, die bei einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und werden nicht berücksichtigt. Wir bitten um schriftliche Bewerbungen per Post.

Formblätter können beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen, gegen Einsendung eines Freikuverts angefordert, oder aus dem Internet (www.auerdult.de, www.christkindlmarkt-muenchen.de, www.stadtgruendungsfest-muenchen.de) ausgedruckt werden.

Für jedes Geschäft und für jede Veranstaltung ist eine gesonderte, vollständige Bewerbung einzureichen. Unterlagen die bei früheren Bewerbungen, für andere Geschäfte, oder für andere Veranstaltungen eingereicht wurden, können nicht berücksichtigt werden. Die Bewerbungsunterlagen sollen durchnummeriert eingereicht werden.
Aus Gründen der Gleichbehandlung kann vom Referat für Arbeit und Wirtschaft keine Prüfung auf Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen erfolgen.
Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.

Bewerber/-innen, die ihre Bewerbung **verspätet oder unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreichen, scheiden bei der Entscheidung über die Zulassungen automatisch aus**.
Gleiches gilt für Bewerber/-innen, die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendwelcher Art schulden. Eine Haftung dafür, dass die Veranstaltung tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt; grundsätzlich kann jede/r Bewerber/-in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Sollte ein/e Bewerber/-in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.
Für die Auswahl der Geschäfte zu den Auer Dulten, dem Stadtgründungsfest und dem Münchner Christkindlmarkt wendet die Landeshauptstadt München ein vom Münchner Stadtrat beschlossenes Bewertungssystem mit 6 Bewertungskriterien an. Nähere Informationen finden Sie hierzu unter
www.auerdult.de, www.stadtgruendungsfest-muenchen.de und www.christkindlmarkt-muenchen.de.

Nicht zugelassen werden: Verlosungsgeschäfte auf gewerblicher Basis, Blinker, Automaten (mit Ausnahme von Geldautomaten), Kraftmesser, Serien- bzw. Gruppenspiele sowie der Verkauf von Horoskopen und Schriftanalysen u.ä. sowie Geschäfte, die nicht zum Charakter der Veranstaltung passen oder sich nicht in das Gesamtbild einfügen (z. B. Sportgeräte, wie Trampolin und Bungee Jumping u. ä.).

Ökologie und Umweltschutz gewinnen bei Veranstaltungen zunehmend an Bedeutung. Zusatzpunkte erhalten Betriebe die für den Transport der Waren ein Elektrotransportfahrzeug verwenden und auch zertifizierte Betriebe, wenn das Hauptsortiment zu 100 % aus Bio-Produkten oder Produkten mit kurzen Transportwegen (GQ-Bayern) besteht.

Um einen sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten, **werden im Falle einer erfolgreichen Bewerbung** die mit dem Formular erhobenen Daten an andere städtische und staatliche Stellen (bspw. Polizei, Kreisverwaltungsreferat, Stadtjugendamt, Lokalbaukommission, Referat für Gesundheit und Umwelt) sowie an den TÜV-Süd, der als Sachverständiger mit der Gebrauchsabnahme der Geschäfte beauftragt ist, weitergegeben.

Die Mitteilungen über Zulassung bzw. Nichtzulassung laufen voraussichtlich für die Auer Dulten und das Stadtgründungsfest 5 Wochen vor der Veranstaltung und für den Christkindlmarkt im Juli/August aus. Vor diesem Zeitpunkt werden, zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, keine Auskünfte über Zulassungen, Ablehnungen oder Platzierungen erteilt.

München, im Oktober 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Arbeit
und Wirtschaft
Veranstaltungen

Amtsblatt_31.indd 439 07.11.18 06:15

Bürgerversammlung
des 25. Stadtbezirkes – Laim am 20.11.2018

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 25 – Laim teile ich mit, dass am Dienstag, den 20.11.2018 um 19.00 Uhr in der Turnhalle der Georg-Büchner-Realschule, Droste-Hülshoff-Straße 5, 80686 München, die Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes – Laim stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bürgerversammlung
des 7. Stadtbezirkes - Sendling-Westpark am 22.11.2018

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 7 - Sendling-Westpark teile ich mit, dass am Donnerstag, den 22.11.2018 um 19.00 Uhr in der Dreifachturnhalle an der Gaißacher Straße 8, 81371 München, die Bürgerversammlung des 7. Stadtbezirkes – Sendling-Westpark stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Bürgermeister Josef Schmid übernehmen.

Oberbürgermeister
Dieter Reiter

Amtsblatt_31.indd 440 07.11.18 06:15

Jahresbilanz der Sterbe-Unterstützungs-Vereinigung der Beschäftigten der Stadt München zum 31. Dezember 2017

A K T I V A	**Geschäftsjahr**		**Vorjahr**	
	€	€	€	€
A. Immaterielle Vermögensgegenstände	30.178,40	30.178,40	0,00	0,00
B. Kapitalanlagen				
I. Sonstige Kapitalanlagen				
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	501.406,74		501.406,74	
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	9.670.797,61		8.551.391,00	
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	0,00		0,00	
4. Sonstige Ausleihungen a) Namensschuldverschreibungen	8.350.000,00		8.350.000,00	
5. Einlagen bei Kreditinstituten	0,00	18.522.204,35	1.179.000,00	18.581.797,74
C. Forderungen				
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an:				
1. Versicherungsnehmer	11.289,11		3.872,61	
II. Sonstige Forderungen	2.850,00	14.139,11	2.850,00	6.722,61
D. Sonstige Vermögensgegenstände				
I. Sachanlagen und Vorräte	20.819,89		23.890,03	
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	97.356,06	118.175,95	76.179,48	100.069,51
E. Rechnungsabgrenzungsposten				
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten	180.076,02		188.319,79	
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	568,58	180.644,60	0,00	188.319,79
Summe der Aktiva		**18.865.342,41**		**18.876.909,65**

Ich bestätige hiermit entsprechend § 128 Abs. 5 VAG, dass das Sicherungsvermögen vorschriftsmäßig angelegt und aufbewahrt ist.

München, 21. September 2018 Der Treuhänder

Roland Maurer

Amtsblatt_31.indd 441 07.11.18 06:15

PASSIVA	Geschäftsjahr €	€	€	Vorjahr €	€	€
A. Eigenkapital						
I. Gewinnrücklagen						
1. Verlustrücklage gemäß § 193 VAG		771.285,03			771.285,03	
II. Gesamtausgleichsposten						
1. Ausgleichsposten		117.043,18	888.328,21		0,00	771.285,03
B. Versicherungstechnische Rückstellungen						
I. Deckungsrückstellung laut vers.math. Gutachten zum 31.12.2016	16.850.938,00			16.850.938,00		
zzgl. Zuweisung aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung	0,00	16.850.938,00		0,00	16.850.938,00	
II. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle		12.452,02			13.686,43	
III. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung		1.104.020,79	17.967.410,81		1.223.263,91	18.087.888,34
C. Andere Rückstellungen						
I. Sonstige Rückstellungen			0,00			0,00
D. Andere Verbindlichkeiten						
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber						
1. Versicherungsnehmern		1.433,94			8.506,24	
II. Sonstige Verbindlichkeiten		1.472,21	2.906,15		2.061,54	10.567,78
davon: aus Steuern EUR 0,00 im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00						
E. Rechnungsabgrenzungsposten			6.697,24			7.168,50
Summe der Passiva			**18.865.342,41**			**18.876.909,65**

Amtsblatt_31.indd 442 07.11.18 06:15

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2017

	Gesamtes selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft			
	Geschäftsjahr		**Vorjahr**	
	€	€	€	€
I. Versicherungstechnische Rechnung				
1. Verdiente Beiträge		658.561,49		661.820,91
2. Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung		0,00		0,00
3. Erträge aus Kapitalanlagen:				
a) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	356.388,35		365.499,65	
b) Erträge aus Zuschreibungen	17.627,61		56.053,50	
c) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	2.250,00	376.265,96	0,00	421.553,15
4. Sonstige vers.-techn. Erträge		0,00		0,00
5. Aufwendungen für Versicherungsfälle				
a) Zahlungen für Versicherungsfälle	716.951,25		729.052,75	
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	1.234,41	718.185,66	3.179,34	732.232,09
6. Veränderungen der übrigen vers.-techn. Rückstellungen				
a) Deckungsrückstellung	0,00		768.161,81	
b) sonst. vers.-techn. Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	768.161,81
7. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen		0,00		0,00
8. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb				
a) Abschlussaufwendungen	17.421,52		11.613,02	
b) Verwaltungsaufwendungen	63.219,23	80.640,75	57.544,60	69.157,62
9. Aufwendungen für Kapitalanlagen				
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	29.981,34		31.066,64	
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	76.851,00		23.730,00	
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	0,00	106.832,34	12.378,00	67.174,64
10. Versicherungstechnisches Ergebnis		129.168,70		-553.352,10
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung				
1. Sonstige Erträge	0,00		0,00	
2. Sonstige Aufwendungen	12.125,52	-12.125,52	8.603,71	-8.603,71
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		117.043,18		-561.955,81
4. Sonstige Steuern		0,00		0,00
5. Ausgleichsposten aus dem Vorjahr		0,00		562.365,35
6. Jahresüberschuss/Überschuss		117.043,18		409,54
7. Einstellung in Gewinnrücklagen				
a) in die Verlustrücklage gemäß § 193 VAG		0,00		409,54
8. Bilanzgewinn (Ausgleichsposten)		**117.043,18**		**0,00**

Erklärungen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden aufgrund der Bücher und sonstigen Unterlagen erstellt. Die Bilanz enthält alle Vermögensgegenstände und Verpflichtungen des Vereins. Das Vereinsvermögen ist satzungsgemäß angelegt.

München, 21. September 2018
Der Vorstand
Wolfgang Grote Manfred Denk Christian Neuberger

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft und gebilligt.

München, 21. September 2018
Der Vorsitzende des Aufsichtsrats
Walter Brunner

Amtsblatt_31.indd 443 07.11.18 06:15

Bekanntmachung

SW//M

der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München über das Preisblatt „M-Erdgas Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden sowie über die Preise der Sonderkundenverträge M-Erdgas M (Kompakt/Basis), M-Erdgas Direkt, M-Ökogas M und M-Ökogas für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.01.2019 geltenden Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München und die ab 01.01.2019 geltenden Preise für die Sonderkundenverträge M-Erdgas M (Kompakt/Basis), M-Erdgas Direkt, M-Ökogas M und M-Ökogas für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München bekannt.

Mit Ablauf des 31.12.2018 treten das bis dahin gültige Preisblatt „M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grundversorgung und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München und die bis zum 31.12.2018 mit Letztverbrauchern in den Sonderkundenverträgen M-Erdgas M (Kompakt/Basis), M-Erdgas Direkt, M-Ökogas M und M-Ökogas für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München vereinbarten Preise außer Kraft.

Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Die nachstehenden, ab 01.01.2019 geltenden Erdgaspreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Energiesteuer und sonstigen Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

1) Allgemeine Preise der Grundversorgung und Ersatzversorgung von Haushaltskunden – für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 01.01.2019

Tarifbezeichnung	Jahresverbrauchsmenge	Arbeitspreis (in Cent/kWh)		Grundpreis (in Euro/Jahr)		Leistungspreis (in Euro/Jahr je kW)	
		netto	**brutto**	netto	**brutto**	netto	**brutto**
1.1 Kleinverbrauchstarif	0 – 7.500 kWh	5,16	**6,14**	81,60	**97,10**	–	–
1.2 Vollversorgungstarif	7.501 – 103.000 kWh	4,76	**5,66**	111,60	**132,80**	–	–
1.3 Leistungsgrundpreistarif	über 103.000 kWh	4,04	**4,81**	103,20	**122,81**	12,00	**14,28**

2) Leistungspreise
Für den Leistungsgrundpreistarif wird ein Leistungspreis in Höhe von 14,28 Euro pro Jahr je kW (12,00 Euro pro Jahr je kW netto) verrechnet. Sofern die Anschlusswerte nicht bekannt sind, werden sie über den jährlich ermittelten Erdgasverbrauch dividiert durch 1.450 Stunden pro Jahr errechnet.

3) Sonstige Preise

	Bezeichnung	Preise (in Euro/Jahr)	
		netto	**brutto**
3.1	**Abrechnungspreise**		
	Zwischenrechnung[1]	15,34	**18,25**
	Unterjährige Abrechnung[2]	15,34	**18,25**
	Zweitkontenführung[3]: Preis je zusätzlicher Rechnung	15,34	**18,25**
	Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50	**2,98**
3.2	**Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang)**		
	Zahlungseinzug durch einen Beauftragten (Inkassokosten; umsatzsteuerfrei)[4]	34,15	–
	Bearbeitungskosten je Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei)[4]	5,00	–
	Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)[4]		
	Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00	–
	Sendungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00	–
3.3	**Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung (je Anfahrt) gem. §19 GasGVV**		
	Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei)[4]	52,69	–
	Wiederherstellung der Versorgung[4]	66,25	**78,84**
3.4	**Messpreise für zusätzliche Zähler**		
	Die Kosten für den 1. Zähler sind im Grundpreis enthalten. Für jeden weiteren Zähler werden je Zähler nach Zählergröße (G=Typleistung in m³/h) folgende Preise verrechnet (in Euro pro Jahr).		
	G4	31,60 Euro	**37,60 Euro**
	G6	31,60 Euro	**37,60 Euro**
	G10	51,00 Euro	**60,69 Euro**
	G16	51,00 Euro	**60,69 Euro**
	G25	51,00 Euro	**60,69 Euro**
	G40	163,20 Euro	**194,21 Euro**
	G65	172,10 Euro	**204,80 Euro**

Hilfe zur Preisdarstellung

1 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.
2 Eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.
3 Bezieht der Kunde von den SWM neben Erdgas auch Wasser oder Strom, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Erdgas-/ Wasser- und Stromrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Preisblatt berechnet.
4 Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

Amtsblatt_31.indd 444 07.11.18 06:15

4) Umsatzsteuer
Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

5) Energiesteuergesetz
„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

6) Konzessionsabgabe
Die Arbeitspreise enthalten die jeweils zu zahlende Konzessionsabgabe. Gesetzliche Grundlage ist die Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Art. 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1.11.2006 (BGBl. I S. 2477).

7) Versorgungsbedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung
Es gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)" vom 26.10.2006 BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034) sowie die „Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Anlage zur GasGVV)" in der jeweils gültigen Fassung.

8) Ergänzende Hinweise
Das von den SWM zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden „Technischen Regeln" des DVGW, Arbeitsblatt G 260. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m³) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwerts gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G 685) in kWh umgerechnet. Die SWM legen der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom jeweiligen Netzbetreiber, in dessen Verteilnetz sich die Abnahmestelle befindet, mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zu Grunde. Entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.

9) Bestabrechnung
Die Jahresrechnung für den Kleinverbrauchstarif und den Vollversorgungstarif erfolgt in Abhängigkeit des Verbrauchs – bezogen auf den ganzen Abrechnungszeitraum – zur jeweils günstigsten Tarifart (sog. Bestabrechnung). Kunden mit einem jährlich ermittelten Erdgasverbrauch von mehr als 103.000 kWh werden mit dem Leistungsgrundpreistarif abgerechnet.

10) Allgemeine Preise der Ersatzversorgung von Haushaltskunden für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz), gültig ab dem 01.01.2019
Die ab dem 01.01.2019 gültigen Allgemeinen Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung (§ 38 EnWG) entsprechen den ab dem 01.01.2019 gültigen Allgemeinen Preisen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung.

11) M-Erdgas M (Kompakt/Basis) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 01.01.2019

Tarifbezeichnung	**Jahresverbrauchsmenge**	**Arbeitspreis** (in Cent/kWh)		**Grundpreis** (in Euro/Jahr)	
		netto	**brutto**	netto	**brutto**
11.1 M-Erdgas M Kompakt	0 – 7.500 kWh	4,61	**5,49**	71,96	**85,63**
11.2 M-Erdgas M Basis	7.501 – 103.000 kWh	4,21	**5,01**	101,96	**121,33**

12) M-Erdgas Direkt für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 01.01.2019

Bezeichnung	**Arbeitspreis** (in Cent/kWh)		**Grundpreis** (in Euro/Jahr)	
	netto	**brutto**	netto	**brutto**
M-Erdgas Direkt	4,13	**4,91**	83,96	**99,91**

13) M-Ökogas M und M-Ökogas für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 01.01.2019

Bezeichnung	**Arbeitspreis** (in Cent/kWh)		**Grundpreis** (in Euro/Jahr)	
	netto	**brutto**	netto	**brutto**
M-Ökogas M	4,33	**5,15**	101,96	**121,33**
M-Ökogas (Internetangebot)	4,33	**5,15**	83,96	**99,91**

München, den 9. November 2018, SWM Versorgungs GmbH

Amtsblatt_31.indd 445 07.11.18 06:15

SGB V. Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. Hrsg. v. Ulrich Becker und Thorsten Kingreen. - 6., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2018. XLIX, 2428 S. ISBN 978-3-406-72333-9; € 129.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe vom Beck-Verlag erläutert prägnant das Sozialgesetzbuch V. Die ausgewiesenen Experten des Krankenversicherungsrechts legen besonderen Wert auf die systematische Erfassung der unterschiedlichen Regelungsmaterien des Rechts der Gesetzlichen Krankenversicherung und auf eine Auswertung der maßgeblichen Rechtsprechung.
Schwerpunkte setzt der Kommentar bei dem versicherten Personenkreis, dem Leistungsrecht, den Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern, den Verbänden der Krankenkassen und der Finanzierung.
Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche Neuerungen und Änderungen wie das Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG), das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts, das Betriebsrentenstärkungsgesetz, das Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) und das Gesetz zur Stärkung der Arzneimittelversorgung in der GKV (AMVSG).

Kretz, Jutta, Andreas Albrecht und Ulrich Wittkämper: Betreuungsrecht. Formularbuch - 4., überarb. Aufl. - München: Beck, 2018. XXII, 480 S. ISBN 978-3-406-72088-8; € 65.-

Das Formularbuch Betreuungsrecht bietet zahlreiche Muster zum Betreuungsrecht. Es ist konzipiert für Personen, die sich beruflich oder ehrenamtlich mit Betreuungen befassen.
Die Formulare werden jeweils im Anschluss erläutert, dabei werden die wichtigsten Rechtsvorschriften und Gerichtsentscheidungen zitiert.
In der von einem neuen Autorenteam gestalteten Neuauflage werden vor allem die Änderungen im Bereich des Unterbringungsrechts sowie zu Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht durch das Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten berücksichtigt. Zudem ist die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung eingearbeitet. Sämtliche Muster stehen nach einer Registrierung mit dem Buchcode zur individuellen Weiterbearbeitung zur Verfügung.

Schwerdtfeger, Gunther und Angela Schwerdtfeger: Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung. Grundfallsystematik, Methodik, Fehlerquellen. - 15., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2018. XXV, 394 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung; 5) ISBN 978-3-406-71892-2; € 29,80.

Über eine „Grundfallsystematik“ wird der klausurwichtige Stoff zum öffentlichen Recht mit seinen methodischen Bezügen so dargestellt, wie der Examenskandidat ihn in einer konkreten Fallbearbeitung benötigt. Die für das Pflichtfach erforderlichen Aspekte des Europäischen Unionsrechts sind berücksichtigt. Die Autoren verdeutlichen an Originalbeispielen die typischen Fehlerquellen und greifen auf, was immer wieder bei den Prüfungen besondere Schwierigkeiten macht. Die Neuauflage wurde vollständig aktualisiert. Die Überarbeitung orientiert sich an aktuellen Fragestellungen und der jüngeren Rechtsprechung.

Ertl, Nikolaus und Horst Marburger: Früher in Rente. Bürokratische Hürden auf dem Weg zur Erwerbsminderungsrente sicher meistern. - 19., aktualisierte Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2018. 168 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-4096-5; € 12,95.

Die beiden fachkundigen Autoren erklären in verständlicher Form die gesundheitlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Verfasser zeigen, wie ein Rentenantrag richtig zu stellen ist, wie der Antragsteller sich auf den Gutachtertermin und die notwendigen medizinischen Untersuchungen vorbereiten kann. Der Ratgeber informiert auch über die Möglichkeiten, gegen Bescheide der Rentenversicherungsträger Einspruch zu erheben.
Praxistipps, Hilfen für das Zusammenstellen von Unterlagen und Adressen von Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger unterstützen den Ratsuchenden.

Das Bundesverfassungsgericht. Stellung, Verfahren, Entscheidungen. Ein Studienbuch. Begründet von Klaus Schlaich und fortgeführt von Stefan Korioth. - 11., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2018. XIII, 464 S. (Kurzlehrbücher für das Juristische Studium) ISBN 978-3-406-72383-4; € 31,90.

Das Werk behandelt das geltende Verfassungsprozessrecht. Dargestellt werden die unterschiedlichen Verfahrensarten beim Bundesverfassungsgericht, seine Organisation und Arbeitsweise sowie die Verfahrensgrundsätze.
Besonderes Gewicht legt die Darstellung auf das Verhältnis des Bundesverfassungsgerichts zu den europäischen Gerichten und den Landesverfassungsgerichten.
Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung des BVerfG zum Verfassungsprozessrecht. Außerdem behandelt sie die Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes durch das Gesetz zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung und das Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren.

Amtsblatt_31.indd 446 07.11.18 06:15

Käpplinger, Markus: Fälle zum GmbH-, Aktien- und Konzernrecht. - 5., neu bearb. Aufl. - München: Vahlen, 2018. XVII, 338 S. (Vahlen Klausurenkurs: Juristische Übungsbücher) ISBN 978-3-8006-5651-6; € 25,90.

Das stark vom Fallrecht geprägte Aktien- und GmbH-Recht bedarf neben der Lektüre von Lehrbüchern auch der Vertiefung durch die Auseinandersetzung mit einschlägigen Fällen. Der Band bereitet den gesamten Examensstoff für das Pflichtfach anhand von verschiedenen Fällen zum Aktien-, GmbH-, Konzern- und Umwandlungsrecht auf. Die Lösungen orientieren sich am Stil einer Klausur und greifen jeweils ein bis zwei Kernprobleme auf. Besonderes Gewicht wird auf die Darstellung der Anspruchsgrundlagen sowie auf die klausurorientierte Umsetzung von Meinungsstreitigkeiten gelegt.
Die Neuauflage wurde in der Gesetzgebung und Rechtsprechung auf den aktuellen Stand gebracht.

Bauer, Jobst-Hubertus; Steffen Krieger und Jens Günther: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und Entgelttransparenzgesetz. Kommentar. - 5. Aufl. - München: Beck, 2018. XXVII, 687 S. ISBN 978-3-406-71752-9; € 89.-

Der Band aus der gelben Reihe des Beck-Verlages informiert über das Gleichbehandlungsrecht. Hierbei geht es um den Schutz vor Benachteiligung im Arbeitsleben und im Zivilrechtsverkehr aufgrund der Merkmale Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Identität.
Das Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG), das am 6.7.2017 in Kraft getreten ist, erweitert den Schutz vor Geschlechtsdiskriminierung im Arbeitsverhältnis noch einmal zusätzlich. Der Umgang mit Auskunftsansprüchen von Beschäftigten und Prüfpflichten für Unternehmen stellt Rechts- und Personalabteilungen vor neue Herausforderungen.
Der Kommentar bietet konkrete Hilfestellungen für den Umgang mit den Vorschriften von AGG und EntgTranspG in der täglichen Praxis.
Die Neuauflage berücksichtigt zudem insbesondere Urteile zur sexuellen Identität und Altersdiskriminierung sowie zur Frauenförderung und Entgeltgerechtigkeit. Die Autoren geben den Stand der Diskussion in Literatur und Rechtsprechung wider.

Rehbinder, Manfred und Alexander Peukert. Begründet von Heinrich Hubmann: Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. - 18., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2018. XXII, 425 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) ISBN 978-3-406-72133-5; € 29,80.

Das Studienbuch stellt das geltende Urheberrecht und die Grundzüge des Verlagsrechts dar. Im Urheberrecht werden insbesondere die geschützten Werke, die unterschiedlichen Formen des Urhebers, Inhalte und Schranken des Urheberrechts, verwandte Schutzrechte sowie die Folgen der Rechtsverletzung und die Zwangsvollstreckung erörtert. Dabei legen die Autoren besonderen Wert auch auf die Behandlung der jeweiligen wirtschaftlichen und ideellen Interessen und deren Umsetzung im Urheberrecht.
Die Neuauflage wurde auf den Stand von Januar 2018 gebracht. Sie berücksichtigt neben aktueller Rechtsprechung und Literatur vor allem gesetzliche Änderungen durch das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016, die Urhebervertragsrechtsreform 2016, das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz 2017 und die EU-Urheberrechtsreform.

Disziplinarrecht, Strafrecht, Beschwerderecht der Bundeswehr. Hrsg. von Karl Helmut Schnell und Roland Fritzen. - 31., aktual. Aufl., Stand: Mai 2018. - Regensburg: Walhalla, 2018. 1072 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3 8029-6299-8; € 24,95.

Das seit Jahren bewährte Taschenbuch enthält alle Gesetze, Verordnungen und Erlasse, die im Rechtsalltag der Bundeswehr anzuwenden sind. Der Band wurde vollständig überarbeitet. Die Gegenüberstellung „Bisherige Vorschriftenfundstellen – neue Vorschriftenfundstellen“ ist nicht mehr enthalten. Zitierte Gerichtsentscheidungen sind nun mit Entscheidungsdatum und Aktenzeichen angegeben.
Ein detailliertes Stichwortverzeichnis, Schaubilder, Anmerkungen und Verweisungen erleichtern den Umgang mit der Rechtsmaterie.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). Bayerische Schulordnung. (BaySchO). Textausgabe. - 20. Aufl. - München: Maiß, 2018. 131 S. ISBN 978-3-95672-096-3; € 5.-

Schulordnung für die Realschulen in Bayern - RSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO). - 30. Aufl. - München: Maiß, 2018. 189 S. ISBN 978-3-95672-095-6; € 7,90.

Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung - GrSO). Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG und der Bayerischen Schulordnung BaySchO. - 6. Aufl. - München: Maiß, 2018. 149 S. ISBN 978-3-95672-101-4; € 6,50.

Ab dem Schuljahr 2016/17 wurden die Regelungen, die für alle Schularten in gleicher Weise gelten, in einer „Bayerischen Schulordnung (BaySchO)“ zusammengefasst. Alle Ausgaben enthalten die BaySchO mit Stand 10. Juli 2018, jeweils auf farbigem Papier gedruckt. Nur schulartspezifische Vorschriften verbleiben in den speziellen Schulordnungen.
Alle Ausgaben enthalten zudem den aktuellen Text des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung vom 24. Juli 2018.
Die Broschüren sind mit Anlagen ausgestattet. Sie enthalten u.a. die einschlägigen Stundentafeln und Zeugnisse. Stichwortverzeichnisse runden die Bände ab.

Amtsblatt_31.indd 447 07.11.18 06:15

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Hammer, Gottfried: Überprüfung von Schiedsverfahren durch staatliche Gerichte in Deutschland. - München: Beck, 2018. XXII, 181 S. ISBN 978-3-406-69360-1; € 99.-

Ein Schiedsspruch entfaltet zwischen den Verfahrensparteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils; so kann der Schiedsspruch auch für vollstreckbar erklärt werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn Schiedsverfahren und Schiedsspruch bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.
In bestimmten Fällen findet deshalb eine Überprüfung privater Schiedsgerichtsbarkeit durch die deutschen staatlichen Gerichte statt.
Dieser Leitfaden erörtert, in welchen Fallkonstellationen es zur gerichtlichen Überprüfung deutscher wie ausländischer Schiedssprüche kommen kann. Anschließend stellt der Autor Umfang und Kriterien der Überprüfung in verschiedenen Stadien des Schiedsverfahrens dar. Tenorierungsbeispiele runden das Werk ab.

Ohly, Ansgar, Franz Hoffmann und Herbert Zech: Fälle zum Recht des geistigen Eigentums. - 2., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2018. XVII, 239 S. (Juristische Fall-Lösungen) ISBN 978-3-406-71090-2; € 26,90.

Das Recht des geistigen Eigentums umfasst das Patentrecht, das Urheberrecht, das Designrecht und das Kennzeichenrecht. Das Urheberrecht behandelt Schutzvoraussetzungen, Verwertungsrechte, Streaming, Verlinkungen, Schranken, Einwilligung, digitale Erschöpfung.
Mittlerweile ist dieses Rechtsgebiet an vielen juristischen Fakultäten Teil wirtschaftsrechtlicher Schwerpunktbereiche. Der Band behandelt 26 Fälle, darunter einen ausführlichen Klausurfall mit ausführlichen Lösungen und weiterführenden Hinweisen.

SGB XII. Sozialhilfe mit Asylbewerberleistungsgesetz. Kommentar. Hrsg. von Christian Grube und Volker Wahrendorf. - 6. Aufl. - München: Beck, 2018. XXI, 1165 S. ISBN 978-3-406-68265-0; € 99.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert kompakt und praxisorientiert das Sozialhilferecht, das zugleich die Regelungen über die Grundsicherung im Alter umfasst. Daneben sind die sozialhilferechtlich maßgeblichen Bestimmungen des SGB II dargestellt, soweit das SGB XII entsprechende Vorschriften enthält. Zusätzlich ist auch das Asylbewerberleistungsgesetz kommentiert.
Bei rechtlichen Streitfragen orientiert sich der Kommentar vornehmlich an der aktuell ausgewerteten Rechtsprechung des BSG und der obersten Landessozialgerichte.
Die Neuauflage berücksichtigt u.a. die umfangreichen Änderungen des Pflegestärkungsgesetzes (PSG III), Bundesteilhabegesetzes, Bundesvorsorgegesetzes (BVG) sowie des Betriebsrentenstärkungsgesetzes.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72–46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_31.indd 448 07.11.18 06:15